

§ 10

Richtlinien

Das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann zu dieser Anordnung Richtlinien erlassen, soweit es zur Gewährung der Sicherheit der Personen, der Fahrzeuge und der Betriebsanlagen auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse notwendig ist.

а и

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) Boote vermietet, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind,
- b) Boote vermietet, die nicht gemäß § 6 ausgerüstet sind,
- c) Boote, für deren Führung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, an Personen vermietet, die den Befähigungsnachweis nicht vorlegen.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem für das Gebiet Verkehr zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die vom Minister des Innern, vom Minister für Verkehrswesen sowie die von den Räten der Kreise bevollmächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane befugt, eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM zu erteilen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bereits in Betrieb befindliche Boote und Anlagen gemäß § 4 hat der Vermieter innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zur Überprüfung anzumelden.

(2) Der Antrag gilt bis zur Überprüfung als Zulassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1963

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1661 (gedruckt 1671) vom 8. September 1959 — Sonderdruck

Nr. P 1272 — wie folgt zu berichtigen ist:

Seite 16 Pos. 1/8 Furnier- und Schälmesser

Seite 50 Pos. 2 14) Holländer- und Grundwerkmesser
Pos. 2/15 I

Seite 51 Pos. 2/17 Papierschneidmesser.

Auf diesen Seiten ist an Stelle des Satzes

„Die Preise gelten je kg Fertiggewicht in DM“
zu setzen:

„Die Preise gelten für die Errechnungsformel
Länge X Breite X Dicke X Faktor 8.“

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2224

Preisanordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Schlüssel-Nummer 33 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2244

Preisanordnung Nr. 2017 vom 1. August 1963 — Haushaltsteingut — (Warennummern 51 51 00 00, 51 52 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2268

Preisanordnung Nr. 1571/6 vom 17. April 1963 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) (Warennummern aus 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00 aus 32 76 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2274

Preisanordnung Nr. 713/4 vom 30. September 1963 — Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Warennummern 32 71 10 00 bis 32 71 80 00, 32 71 91 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/33, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages. Berlin C2, Roßstraße 6.